

Samtgemeinde Grasleben

Verwaltungsvorlage			Vorlagen-Nr.: 116/19					
Fachbereich: Bauen und Ordnung			Datum: 14.10.2019					
Tagesordnungspunkt Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen in der Samtgemeinde Grasleben								
Vorgesehene Beratungsfolge:					Beschluss ge- ändert		Abstimmungsergebnis	
Datum	Gremium	Status	Ja	Nein	Ja	Nein	Enth.	
28.10.2019	Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Bauen	ö						
18.11.2019	Samtgemeindeausschuss	nö						
25.11.2019	Samtgemeinderat	ö						

Finanzielle Auswirkungen					Verantwortlichkeit	
Ergebnishaushalt	☐	Kosten		EUR	gefertigt:	Samtgemeinde- bürgermeister:
Finanzhaushalt	☐	Produkt			gez. Wildhagen	gez. Janze
Kostenstelle		Sachkonto			(Wildhagen)	(Janze)
Ansatz		EUR	verfügbar			

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat beschließt, die als Anlage beigefügte Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen in der Samtgemeinde Grasleben. Die Verordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Bauen sowie der Samtgemeindeausschuss bereiten die Beschlussfassung entsprechend vor.

Sach- und Rechtslage:

Bereits Mitte des Jahres 2012 ist der Tier- und Naturschutz, Kreisverband Helmstedt e.V. (Tierschutzverein) an die Kommunen im Landkreis Helmstedt herangetreten und hat angeregt, unter Hinweis auf bereits bestehende Regelungen vornehmlich in der Gefahrenabwehrverordnung eine Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für freilaufende Katzen einzuführen und durchzusetzen.

Hintergrund der Anregung – zumindest aus globaler „Landkreis-Sicht“ – war und ist die ständig steigende Zahl an herrenlosen, frei lebenden Katzen, die zunehmend ordnungsrechtliche Gefahren z. B. für den Straßenverkehr und hygienische Missstände bewirken, die insbesondere für die Tiere selbst mit vielerlei Leid und (insbesondere im Winter) mit qualvollem Tod verbunden sind. Die Tierschutzvereine der Region versuchen seit Jahren, dieser Entwicklung durch vornehmlich aus Spendengeldern finanzierte Kastrationsaktionen entgegenzuwirken. Der gewünschte Erfolg, nämlich die maßgebliche Verringerung der Population, ist dadurch jedoch

nicht eingetreten. Massive Probleme sind insbesondere in den Städten sowie im Südkreis des Landkreises Helmstedt festzustellen.

Aus diesem Grund wollte die Samtgemeinde Grasleben mit der Vorlage 222 vom 20.04.2015 eine entsprechende „Katzenschutzverordnung“ auf den Weg bringen. Da im Jahre 2015 kein akuter Handlungsbedarf in der SG Grasleben bestand, wurde der Erlass der Verordnung abgelehnt.

Nun gibt es in der SG Grasleben allerdings Hinweise, die den Erlass einer Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen in der Samtgemeinde Grasleben durchaus rechtfertigen. Anlass dazu hat das in der Anlage beigefügte Schreiben gegeben.

Der Verwaltungsaufwand, den eine solche Satzung mit sich bringt, ist überschaubar und die Verwaltung kann und will die Einhaltung der Verordnung nicht bei jedermann überwachen. Das hat auch eine Anfrage bei der Samtgemeinde Velpke und der Stadt Helmstedt bestätigt. Wobei die Samtgemeinde Velpke seit 2015 und die Stadt Helmstedt seit Mitte 2019 eine solche Verordnung haben. Allerdings wird Menschen, die sich dem Katzenschutz verschrieben haben, damit eine Grundlage für ihre Hilfe an die Hand gegeben.

Von Seiten der Verwaltung wird deshalb vorgeschlagen eine Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen in der Samtgemeinde Grasleben zu erlassen.

Anlagen:

- Anschreiben
- Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen in der SG Grasleben

Elektronische Version, im Original unterzeichnet.

Grasleben, 04.10.2019

Samtgemeinde Grasleben

Bahnhofstraße 4
38368 Grasleben

Betr.: Katzenschutzverordnung in der Gemeinde Grasleben (Samtgemeinde)
(Sachverhalt / Besprechung vom 15.08.2019)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Janze (Samtgemeindebürgermeister),

wir möchten uns mit Ihrer Hilfe und Ihrem Einsatz für eine Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für freilaufende Katzen einsetzen, um unnötiges Tierelend zu vermeiden.

Zusammenschnitt aus dem Haustierregister Tasso:

Freilebende Katzen können sich draußen nur unzureichend versorgen und führen kein glückliches Leben in Freiheit. Denn bei diesen Katzen handelt es sich um Hauskatzen, die ursprünglich in menschlicher Obhut gelebt haben und nun draußen leben müssen, weil sie ausgesetzt oder zurückgelassen worden sind (ein vom Menschen verursachtes Problem). Manche sind auch entlaufen und haben nicht nach Hause zurückgefunden, wieder andere sind bereits auf der Straße zur Welt gekommen.

Da Katzen jedoch schon seit Jahrtausenden domestiziert sind und sich an das Leben mit dem Menschen angepasst haben, kommen sie alleine draußen nicht zurecht und können sich auch nicht ausreichend alleine ernähren. Sie leiden unter Kälte, Unterernährung, schwer bis tödlich verlaufenden Infektionskrankheiten sowie an Auszehrung – unter anderem durch viele Trächtigkeiten. Oft tragen sie zudem bei Unfällen und Revierkämpfen Verletzungen davon, die in der Regel ja auch unterversorgt bleiben und zu Komplikationen wie Wundinfektionen und dergleichen führen.

Obwohl sie massiv mit Schmerzen und Leiden zu kämpfen haben, vermehren sich die Tiere unkontrolliert. Mit etwa sechs Monaten sind Katzen bereits geschlechtsreif, können gedeckt werden und zwei- oder gar dreimal im Jahr drei bis fünf Kitten zur Welt bringen. Davon ausgehend, dass durchschnittlich drei Kätzchen überleben, kann man nach etwa vier Jahren rein rechnerisch von um die 2.000 Nachkommen bei einer Katze ausgehen. Mittlerweile ist auch unstrittig, dass die unkontrollierte Vermehrung der Tiere Hauptursache für das Elend der Katzen ist und gleichzeitig dazu beiträgt, dass sich die Situation ständig verschlimmert. Diesen Kreislauf gilt es zu durchbrechen.

Das A und O ist die Kastration der Tiere. Es ist das allerwichtigste, dass sich die Katzen nicht mehr vermehren können. Allerdings nur die Streuner zu kastrieren und zu versorgen, reicht nicht, um das Problem zu lösen. Auch die Halter von Hauskatzen mit Freigang haben eine Mitverantwortung. Sie sollten ihre Tiere unfruchtbar machen lassen, bevor diese draußen frei laufen dürfen. Denn Freigängerkatzen können sich ebenfalls mit den Streunerkatzen fortpflanzen und dann gibt es wieder Nachwuchs. Zudem fordern die meisten Verordnungen, dass die Katzen mit einem Transponder oder einer Tätowierung gekennzeichnet und in einem Haustierregister registriert werden. So kann nicht nur beim Vollzug der Verordnung der Halter ausfindig gemacht, sondern auch Fundtiere schnell wieder mit ihrer Familie vereint werden, statt unter Umständen auch noch endgültig auf der Straße zu landen und zu verwildern. Außerdem könnten so auch die Tierheime entlastet werden.

Persönlicher Erfahrungsbericht:

Innerhalb der letzten drei bis vier Jahre sind uns 16 Katzen (davon 10 Kater und 6 Katzen) zugelaufen und/oder wurden bei uns ausgesetzt. Der Katzenbestand in unserer Straße und in der Gemeinde wäre in den letzten Jahren ohne unser Eingreifen förmlich explodiert, hätten wir die Vermehrung dieser Tiere nicht unterbrochen. Seit Jahren nehmen wir uns derer an und sorgen dafür, dass diese Katzen medizinisch versorgt und kastriert, gekennzeichnet und registriert werden.

Teilweise waren diese Tiere in einem sehr schlechten Zustand und mussten eingeschläfert werden. Ein Kater erlag seiner Erkrankung und verendete auf einem Nachbargrundstück. Wiederum andere waren aggressiv, verletzten unsere Haustiere und verursachten hohe Tierarztkosten. Diese Katzen sind eine Gefahr für unsere zahmen, freilaufenden Hauskatzen. Sie übertragen Krankheiten auf unsere Tiere und leiden auch unter Zoonosen (Infektionskrankheiten), die wiederum eine Gefahr für uns Menschen sind.

Derzeitige Situation:

Als jüngstes Beispiel können wir einen vermeintlich herrenlosen Kater nennen. Das Tier drang durch eine Katzenklappe in unser Haus ein, attackierte unsere Tiere und verletzte sie. Leider war das Tier weder kastriert (was das aggressive Verhalten erklärt) noch gekennzeichnet und außerdem von Parasiten befallen. Die Kennzeichnung hätte dazu geführt, den rechtmäßigen Besitzer (des Menschen gegenüber zutraulichen Katers) ausfindig zu machen.

Zum Schutz unserer Katzen haben wir das Tier auf unsere Kosten kastrieren, kennzeichnen, registrieren und eine medizinische Versorgung (Parasitenbehandlung) durchführen lassen. Wir ließen den Kater nach seiner Kastration wieder frei. 14 Tage später haben wir dann durch Zufall die Halter des Tieres ermitteln können, die uns mit einer Anzeige drohten. Es kam zu einer heftigen Auseinandersetzung. Besagte Familie besitzt noch einen unkastrierten Kater und eine unkastrierte Katze, die sich ungehindert vermehren können.

Eine Kastrationsverordnung würde so unsere Tätigkeit legalisieren, da wir z.Z. noch verpflichtet sind, einige Wochen zu warten, bis wir eine Fundkatze bzw. zugelaufene Katze kastrieren dürfen, um etwaigen Klagen der Halter zu entgehen. In dieser Wartezeit kann es zu weiteren Trächtigkeiten der Katzen kommen. Zudem könnte eine solche Verordnung ein stärkeres Bewusstsein für das Problem schaffen. Außerdem könnten die Halter in die Verantwortung genommen werden und gleichzeitig schafft die Verordnung Rechtssicherheit für Tierschützer und legitimiert ihre Maßnahmen durch die neue Rechtssicherheit.

Die Gemeinde muss keine zusätzlichen Mitarbeiter abstellen um die Durchsetzung der Kastrations- und Registrierungspflicht zu kontrollieren. Tierschützer, wie Tierheime oder Katzenschutzgruppen, sind bestens mit der Problematik vertraut und hätten mit dieser Regelung endlich die rechtliche Handhabe, entsprechende Verstöße zu melden. Bisher konnten Tierschützer und Tierärzte nur an Katzenhalter appellieren, ihre Tiere, denen Freilauf gewährt wird, kastrieren zu lassen, um die Überpopulation von Katzen nicht noch weiter wachsen zu lassen. Mit der Kastrationspflicht könnten sie und wir die betreffenden Personen dazu auffordern, der Verordnung nachzukommen, und eine mögliche Verweigerung der zuständigen Behörde melden.

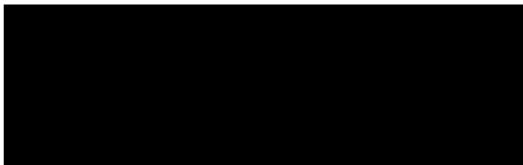
Viele Städte und Kommunen haben mittlerweile eine Katzenschutzverordnung eingeführt. Auf diese Weise übernehmen sie auch Vorbildfunktion für den Tierschutz. Wir appellieren hiermit an die Gemeinde Grasleben dieses auch zu tun, um künftig viel Leid zu verhindern.

Schließt sich die Gemeinde der Verordnung nicht an, werden wir unsere private Tierschutzarbeit einstellen, um etwaigen Klagen wie zuvor beschrieben zu entgehen. Diese Streunerkatzen werden dann Unterschlupf in der nahen und fernen Nachbarschaft suchen und dort für Unruhe sorgen. Das Problem wird sich noch weiter verschärfen und wer möchte schon eine kranke, hungrige oder sogar sterbende Katze in seinem Garten haben?

Wir bedanken uns für Ihr Interesse und verbleiben mit freundlichen Grüßen,



Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, dann erreichen Sie uns unter:



Wir bitten Sie, die persönlichen Daten (Namen, Anschrift, email, tel.) vertraulich zu behandeln.

Tasso unterstützt die Kommunen, Gemeinden und Städte bei ihren Maßnahmen zur Eindämmung des Katzenelends.

Mit unserem Schreiben erhalten Sie Informationsmaterial betreffend dem Thema Katzenschutzverordnung (Auszüge aus der Landeshauptstadt Hannover).

**Verordnung
über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen
in der Samtgemeinde Grasleben**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Grasleben in seiner Sitzung am (25.11.2019) für das Gebiet der Samtgemeinde Grasleben folgende Verordnung erlassen:

**§1
Katzenhaltung**

1. Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Die Bestätigung ist der kontrollierenden Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für Katzen, die weniger als 5 Monate alt sind.
2. Als Katzenhalter/in gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
3. Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

**§ 2
Ordnungswidrigkeit**

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung zuwider handelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Grasleben, den

Der Samtgemeindebürgermeister
Gero Janze